

Bekanntmachung der Eurex Deutschland

T7-Eingabeservices: Klarstellung der Eingabe von Referenzgeschäften

Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat die Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 02.01.2024 in Kraft.

Die Änderungen können auf der Internetseite der Eurex Deutschland (<https://www.eurex.com/ex-de/>) abgerufen und im „Präsenzordner Regelwerke“ der Eurex Deutschland am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

EINFÜGUNGEN SIND UNTERSTRICHEN;

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Abschnitt 3 Kontrakte Off-Book

[...]

Teilabschnitt 3.1 Eingabeintervalle für Kontraktpreise

[...]

3.1.7 Eingabeintervall für ~~EFPI-Futures-Geschäfte Trade at Index Close~~ TAIC-Geschäfte

Für Geschäfte, die zum nächstverfügbaren offiziellen Schlusspreis des zugrundeliegenden Indexes zuzüglich Basis abgeschlossen werden sollen (bezeichnet als „Trade at Index Close“ sowie die entsprechenden Geschäfte als „TAIC-Geschäfte“), ~~EFPI-Futures-Geschäfte im Rahmen eines Trade at Index Close~~ wird der Kontraktpreis anhand des nächstverfügbaren offiziellen Schlusspreises des zugrundeliegenden Indexes zuzüglich Basis festgelegt ~~ermittelt. Die Basis muss stets aus einer fixen Zahl bestehen und die Preisgestaltung der Transaktion muss deutlich und zweifelsfrei sein.~~

[...]

Teilabschnitt 3.2 Für den Off-Book-Handel zugelassene Kontrakte

[...]

3.2.3 Exchange for Physicals for Index-Futures/FX-Futures („EFPI“)

Folgende Kontrakte sind zugelassen:

[...]

Die technische Eingabefunktion für EFPI-Geschäfte kann auch zur Eingabe von TAIC-Geschäften verwendet werden, die die weiteren Voraussetzungen dieser Kontraktsspezifikationen erfüllen. Für Geschäfte, bei denen das EFPI-Futures-Geschäft zum nächstverfügbaren offiziellen Schlusspreis des zugrundeliegenden Indexes zuzüglich Basis abgeschlossen werden soll („Trade at Index Close“) sind nur die in Ziffer 3.3.2.1 genannten Futures-Kontrakte zulässig. Darüber hinaus ist eine Aufteilung eines EFPI-Trade at Index Close-Geschäfts auf zwei Teilgeschäfte des gleichen Kontrakts zur Verbesserung der Preisgranularität zulässig, sofern die Teilgeschäfte eindeutig als zusammengehörig gekennzeichnet werden.

[...]

Teilabschnitt 3.3 Für den Off-Book-Handel zulässige Referenzgeschäfte

3.3.1 Nachweis des Referenzgeschäfts der Voraussetzungen bei den Geschäftstypen Geschäftsarten EFP-F, EFP-I und EFS sowie TAIC

[...]

Teilnehmer, die die Geschäftsart ~~EFP-I für einen Trade at Index Close~~ TAIC nutzen, sind verpflichtet, der Eurex Deutschland ~~gegenüber~~ das Vorliegen der Voraussetzungen eines ~~Trade at Index Close~~ TAIC ~~in Bezug auf das Futures-Geschäft~~ nachzuweisen.

[...]

Bei ~~TAIC-Geschäften~~ ~~Futures-Geschäften im Rahmen eines Trade at Index Close~~ erfüllt der Teilnehmer seine Nachweispflicht in Bezug auf das Vorliegen der Voraussetzungen eines ~~Trade at Index Close~~ TAIC-Geschäfts, wenn er auf Anforderung eine Bestätigung über den Abschluss ~~eines einer dem jeweiligen Future-Geschäfts~~ TAIC-Geschäft zugrundeliegenden Vereinbarung über die Basis ~~Trade at Index Close-Geschäfts~~ vorlegt. Aus der Bestätigung (z.B. Snapshot aus dem Front- oder Backoffice-System) muss der garantierte Preis sowie der Zusammenhang mit dem jeweiligen offiziellen Schlusspreis des zugrundeliegenden Indexes ersichtlich sein.

Im Rahmen des Teilabschnitts 3.3 erfasst der Begriff „Referenzgeschäft“ ein oder mehrere Einzelgeschäfte.

3.3.2 Referenzgeschäfte im Rahmen eines EFP-F-Geschäfts

Folgende Kombinationen von Referenzinstrumenten des Referenzgeschäfts und ~~Futures-~~ ~~Kontrakten~~ EFP-F-Geschäften sind zulässig:

<u>Referenzinstrumente des Referenzgeschäfts</u>	<u>Eurex-Kontrakt EFP-F-Geschäft</u>
Eurex Bond Index Futures	Eurex Fixed Income Futures
[...]	[...]

[...]

3.3.3 Referenzgeschäfte im Rahmen des EFP-I-Trade-Service

Geschäfte in einem Referenzinstrument, die Bestandteil eines EFP-I-Geschäfts sind, müssen die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen.

3.3.3.1 Aktienindex-Futures-Kontrakte

Bei Aktienindex-Futures-Kontrakten gibt es zwei Arten von Geschäften, EFP-I-Geschäfte und TAIC-Geschäfte, deren Anforderungen voneinander unabhängig sind.

a) EFP-I-Geschäfte

Folgende Kombinationen von Referenzinstrument und Futures-Kontraktendes Referenzgeschäfts und EFP-I-Geschäften sind möglich zulässig:

	<u>Referenzinstrumente des Referenzgeschäfts</u>	<u>Eurex Kontrakt EFP-I-Geschäft</u>
<u>Fall 1</u>	Aktienkorb	Eurex Aktienindex Futures
	Börsengehandelter Indexfondsanteil	Eurex Aktienindex Futures
<u>Fall 2</u>	Index Total Return Futures auf den EURO STOXX 50® (TESX)	Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® Index (FESX)
	Index-Total-Return-Futures auf den FTSE® 100 (TTUK)	Futures-Kontrakte auf den FTSE® 100 Index (FTUK)
	Index Total Return Futures auf den EURO STOXX® Banks (TESB)	Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Banks Index (FESB)
	Index Total Return Futures on the EURO STOXX® Select Dividend 30 (TEDV)	Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (FEDV)
<u>Fall 3</u>	Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® Index (Quanto-USD, FESQ)	Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® Index (FESX)

aa) Fall 1: Referenzinstrument des Referenzgeschäfts: Aktienkorb oder börsengehandelter Indexfondsanteil

Es bestehen folgende kumulative Bedingungen:

- Dem EFP-I-Geschäft muss ein Referenzgeschäft auf ein entsprechendes Referenzinstrument (wie aus der Tabelle oben ersichtlich) zugrundeliegen.
- Der Marktwert des Referenzgeschäfts hat mindestens ein Drittel des Gegenwertes des Mindestgeschäftsvolumens eines Block-Handelsgeschäftes in dem jeweiligen Index Futures gemäß Ziffer 3.2.1 (d. h. $\text{Indexstand} \times \text{Kontraktwert} \times \text{Mindestabschlussgröße für Blockgeschäfte} / 3$) zu betragen.
- Der Marktwert (Indexstand x Kontraktwert) der im Rahmen des EFP-I-Geschäfts gehandelten Futures-Kontrakte darf gegenüber dem Marktwert des Referenzgeschäfts um maximal 20 Prozent nach oben oder unten abweichen.
- Zusätzlich zu den allgemeinen Pflichteingaben eines Off-Book-Geschäfts sind die Referenznummer („TranNo“) des Referenzgeschäfts und der Marktwert des Referenzgeschäfts anzugeben. Wenn das Referenzgeschäft aus mehreren Einzelgeschäften besteht, ist als Referenznummer („TranNo“) mindestens die Nummer eines der Einzelgeschäfte einzugeben.
- Spezifische Anforderungen an das Referenzinstrument des Referenzgeschäfts:
 - Der Aktienkorb oder börsengehandelte Indexfondsanteil hat sich aus mindestens zehn verschiedenen Indexkomponenten oder einer Anzahl von Aktientiteln, die mindestens die Hälfte des dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Aktienindex repräsentieren, zusammensetzen.
 - Der Marktwert des Teils des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils, dessen Werte Bestandteil des dem Futures-Kontrakt

zugrundeliegenden Aktienindex sind, muss mindestens 20 Prozent des Marktwertes des gesamten Referenzgeschäfts betragen.

- Sämtliche im Aktienkorb oder börsengehandelten Indexfondsanteils befindlichen Aktienwerte müssen Bestandteil des STOXX® Europe TMI Index, des MSCI World Index, des MSCI Emerging Markets Index, des MSCI Frontier Markets Index, des ATX® Index, des CECE® EUR Index und/oder des FTSE® 100 Index sein.

bb) Fall 2: Referenzinstrument des Referenzgeschäfts: Index-Total-Return-Futures

Es bestehen folgende kumulative Bedingungen:

- Dem EFP-I-Geschäft muss ein Referenzgeschäft auf ein entsprechendes Referenzinstrument (wie aus der Tabelle oben ersichtlich) zugrundeliegen.
- Die Mindestanzahl der im Rahmen des EFP-I-Geschäfts zu handelnden Index-Futures-Kontrakte beträgt
 - 100 für Index Futures-Kontrakte auf den Euro STOXX 50® Index (FESX) und für Index-Futures-Kontrakte auf den Euro STOXX® Banks Index (FESB), sowie
 - Ein Zehntel der für Blockgeschäfte in dem jeweiligen Index Futures festgelegten Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte gemäß Ziffer 3.2.1 für sonstige Future-Kontrakte.
- Die Kontraktanzahl der im Rahmen des EFP-I-Geschäfts gehandelten Index Futures-Kontrakte darf gegenüber der im Rahmen des Referenzgeschäfts gehandelten Kontraktanzahl der Index Total Return Futures nicht abweichen.
- Zusätzlich zu den allgemeinen Pflichteingaben eines Off-Book-Geschäfts ist die Referenznummer („TranNo“) des Referenzgeschäfts anzugeben. Wenn das Referenzgeschäft aus mehreren Einzelgeschäften besteht, ist als Referenznummer („TranNo“) mindestens die Nummer eines der Einzelgeschäfte einzugeben.

cc) Fall 3: Referenzinstrument des Referenzgeschäfts: Quanto Index Futures

Es bestehen folgende kumulative Bedingungen:

- Dem EFP-I-Geschäft muss ein Referenzgeschäft auf ein entsprechendes Referenzinstrument (wie aus der Tabelle oben ersichtlich) zugrundeliegen.
- Der Marktwert (Indexstand x Kontraktwert) der im Rahmen des EFP-I-Geschäfts gehandelten Futures-Kontrakte darf gegenüber dem Marktwert des Referenzgeschäfts um maximal 20 Prozent nach oben oder unten abweichen.
- Zusätzlich zu den allgemeinen Pflichteingaben eines Off-Book-Geschäfts ist die Referenznummer („TranNo“) des Referenzgeschäfts anzugeben. Wenn das Referenzgeschäft aus mehreren Einzelgeschäften besteht, ist als Referenznummer („TranNo“) mindestens die Nummer eines der Einzelgeschäfte einzugeben.

b) TAIC-Geschäfte

Es bestehen folgende kumulative Bedingungen:

- Die Mindestanzahl der im Rahmen des TAIC-Geschäfts zu handelnden Index-Futures-Kontrakte beträgt
 - 100 für Index-Futures-Kontrakte auf den Euro STOXX 50® Index (FESX) und für Index-Futures-Kontrakte auf den Euro STOXX® Banks (FESB), sowie
 - ein Zehntel der für Blockgeschäfte in dem jeweiligen Index Futures festgelegten Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte gemäß Ziffer 3.2.1 für sonstige Future-Kontrakte
- Die Aufteilung eines TAIC-Geschäfts auf zwei Teilgeschäfte des gleichen Kontrakts zur Verbesserung der Preisgranularität ist zulässig.
- Vor Abschluss eines TAIC-Geschäfts haben sich die Teilnehmer über die Basis zu einigen. Die Basis muss stets aus einer fixen Zahl bestehen und die Preisgestaltung der Transaktion muss deutlich und zweifelsfrei sein.
- Zusätzlich sind folgende Pflichteingaben bei dem TAIC-Geschäft erforderlich:
 - Als Referenznummer („TranNo“) ist „TAIC“ anzugeben.
 - Bei in zwei Teilgeschäfte aufgeteilten TAIC-Geschäften ist bei dem zweiten Teilgeschäft zusätzlich die Referenznummer („TranNo“) des ersten Teilgeschäfts einzugeben.
 - Im Feld „Description“ ist die im Rahmen des garantierten Preises vereinbarte Basis einzugeben.

~~Die Kontraktanzahl der gehandelten Futures-Kontrakte muss sich in einem bestimmten Verhältnis zum Marktwert des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils befinden. Der Marktwert des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils hat mindestens ein Drittel des Gegenwertes des Mindestgeschäftsvolumens eines Block-Handelsgeschäftes in dem jeweiligen Index Futures (d.h. Indexstand x Kontraktwert x Mindestabschlussgröße für Blocktrades / 3) zu betragen und darf gegenüber dem Kontraktwert der Futures-Position um maximal 20 Prozent abweichen. Die Anforderungen an den Marktwert des Aktienkorbes oder des börsengehandelten Indexfondsanteils gilt nicht bei einem Trade at Index Close.~~

~~Der Aktienkorb oder börsengehandelter Indexfondsanteil hat sich aus mindestens zehn verschiedenen Indexkomponenten oder einer Anzahl von Aktientiteln, die mindestens die Hälfte des dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Aktienindex repräsentieren, zusammensetzen. Der Marktwert des Teils des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils, dessen Werte Bestandteil des dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Aktienindex sind, muss mindestens 20 Prozent des Marktwertes des gesamten Kassageschäftes betragen. Sämtliche im Aktienkorb oder börsengehandelten Indexfondsanteils befindlichen Aktienwerte müssen Bestandteil des STOXX® Europe TMI Index, des MSCI World Index, des MSCI Emerging Markets Index, des MSCI Frontier Markets Index, des ATX® Index, des CECE® EUR Index oder des FTSE® 100 Index sein.~~

Die Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte für Futures-Geschäfte, die Bestandteil eines EFP-I-Geschäfts Trade at Index Close oder Index Total Return Futures sind, beträgt ein Zehntel der für Block-Trades in dem jeweiligen Index Futures festgelegten Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte gemäß Ziffer 3.2.1. Für Futures-Kontrakte auf den Euro STOXX 50®-Index (FESX), Euro STOXX® Banks (FESB), beträgt die Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte 100.

Die Marktwerte der gehandelten Futures-Kontrakte, die Bestandteil eines Geschäftes Aktienindex-Futures (Quanto) gegen Aktienindex-Futures sind, dürfen voneinander um maximal 20 Prozent abweichen.

Im Falle eines EFP-I-Geschäfts mit einem Aktienindex-Geschäft als Referenzgeschäft sind zusätzlich zu den allgemeinen Pflichteingaben eines Off-Book-Geschäfts die Referenznummer des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils und als Nominalbetrag der Marktwert des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils als spezifische Pflichteingaben vorzunehmen. Im Falle eines EFP-I-Geschäfts mit einem Index Total Return Future auf den EURO STOXX 50® oder einem Future-Kontrakt auf den EURO STOXX 50®-Index (Quanto-USD) sind zusätzlich zu den allgemeinen Pflichteingaben eines Off-Book-Geschäfts die Referenznummer (TranNo) des Index Total Return Futures oder des Quanto-Index Futures als spezifische Pflichteingaben vorzunehmen.

Im Falle des Handels von Aktienindex-Futures-Kontrakten im Rahmen eines Trade at Index Close sind folgende Angaben zu machen:

- als Referenznummer ist eine Kennzeichnung zu verwenden, dass es sich um ein Futures-Geschäft im Rahmen eines Trade at Index Close handelt („TAIC“)
- bei zusammengehörigen Geschäften im Fall der Aufteilung auf mehrere positionserzeugende Futures-Geschäfte des gleichen Produktes ist zusätzlich die Referenznummer (TranNo) des zuerst eingegebenen Trade at Index Close Geschäftes einzugeben
- im Feld „Description“ die im Rahmen des garantierten Preises vereinbarte Basis

[...]

3.3.3.6 Bond Index-Futures Kontrakte

Bei Bond Index-Futures Kontrakten gibt es zwei Arten von Geschäften, EFP-I-Geschäfte und TAIC-Geschäfte, deren Anforderungen voneinander unabhängig sind.

a) EFP-I-Geschäfte

Folgende Kombinationen von Geschäften im Referenzinstrumenten des Referenzgeschäfts und Futures-Kontrakten sind zulässig:

<u>Referenzinstrumente des Referenzgeschäfts</u>	<u>Eurex Kontrakt</u>
Börsengehandelter Indexfondsanteil	Eurex Bond- Index- Futures
[...]	[...]

Es bestehen folgende kumulative Bedingungen:

- Dem EFP-I-Geschäft muss ein Referenzgeschäft auf ein entsprechendes Referenzinstrument (wie aus der Tabelle oben ersichtlich) zugrundeliegen.
- Der Marktwert des Referenzgeschäfts hat mindestens ein Drittel des Gegenwertes des Mindestgeschäftsvolumens eines Blockgeschäfts in dem jeweiligen Index Futures gemäß Ziffer 3.2.1. (d. h. Indexstand x Kontraktwert x Mindestabschlussgröße für Blockgeschäfte / 3) zu betragen.
- Der Marktwert (Indexstand x Kontraktwert) der im Rahmen des EFP-I-Geschäfts gehandelten Futures-Kontrakte darf gegenüber dem Marktwert des Referenzgeschäfts um maximal 20 Prozent nach oben oder unten abweichen.
- Zusätzlich zu den allgemeinen Pflichteingaben eines Off-Book-Geschäfts sind die Referenznummer („TranNo“) des Referenzgeschäfts und der Marktwert des Referenzgeschäfts anzugeben. Wenn das Referenzgeschäft aus mehreren Einzelgeschäften besteht, ist als Referenznummer („TranNo“) mindestens die Nummer eines der Einzelgeschäfte einzugeben.
- Spezifische Anforderungen an das Referenzinstrument des Referenzgeschäfts:
 - Der im Referenzgeschäfts gehandelte Bondkorb oder börsengehandelte Indexfondsanteil muss mindestens 10 Prozent der im Bond-Index des gehandelten EFP-I-Geschäfts repräsentierten Anleihen beinhalten. Alternativ muss der Bondkorb eine Preiskorrelation zum Bond Index-Future des gehandelten EFP-I-Geschäfts aufweisen, so dass der Bond Index-Future ein geeignetes Hedgeinstrument für den Bondkorb in einem EFP-Geschäft darstellt.

~~Die Kontraktanzahl der gehandelten Futures-Kontrakte muss sich in einem bestimmten Verhältnis zum Marktwert des Bondkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils befinden. Der Marktwert des Bondkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils hat mindestens ein Drittel des Gegenwertes des Mindestgeschäftsvolumens eines Block-Handelsgeschäftes in dem jeweiligen Index Futures (d.h. Indexstand x Kontraktwert x Mindestabschlussgröße für Blocktrades / 3) zu betragen und darf gegenüber dem Kontraktwert der Futures-Position um maximal 20 Prozent abweichen. Die vorgenannten Anforderungen an den Marktwert des Bondkorbes oder des börsengehandelten Indexfondsanteils gilt nicht bei einem Trade at Index Close.~~

~~Der Bondkorb oder börsengehandelte Indexfondsanteil muss mindestens 10 Prozent der im Bond-Index repräsentierten Anleihen beinhalten. Alternativ muss der Bondkorb eine Preiskorrelation zum ausgetauschten Bond Index-Future aufweisen, so dass der Bond Index-Future ein geeignetes Hedgeinstrument für den Bondkorb in einem EFP-Geschäft darstellt.~~

b) TAIC-Geschäfte

Es bestehen folgende kumulative Bedingungen:

- Die Mindestanzahl der im Rahmen des TAIC-Geschäfts zu handelnden Index-Futures-Kontrakte für Futures-Geschäfte, die Bestandteile eines EFP-I-Geschäfts Trade at Index Close sind, beträgt ein Zehntel der für Blockgeschäfte-Trades in dem jeweiligen Index Futures festgelegten Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte gemäß Ziffer 3.2.1.

- Die Aufteilung eines TAIC-Geschäfts auf zwei Teilgeschäfte des gleichen Kontrakts zur Verbesserung der Preisgranularität ist zulässig.
- Vor Abschluss eines TAIC-Geschäfts haben sich die Teilnehmer über die Basis zu einigen. Die Basis muss stets aus einer fixen Zahl bestehen und die Preisgestaltung der Transaktion muss deutlich und zweifelsfrei sein.
- Zusätzlich sind folgende Pflichtangaben bei dem TAIC-Geschäft erforderlich:
 - Als Referenznummer („TranNo“) ist „TAIC“ anzugeben.
 - Bei in zwei Teilgeschäfte aufgeteilten TAIC-Geschäften ist bei dem zweiten Teilgeschäft zusätzlich die Referenznummer („TranNo“) des ersten Teilgeschäfts einzugeben.
 - Im Feld „Description“ ist die im Rahmen des garantierten Preises vereinbarte Basis einzugeben.

~~Im Falle eines EFP-I Geschäfts mit einem Bondindex-Geschäft als Referenzgeschäft sind zusätzlich zu den allgemeinen Pflichtangaben eines Off-Book-Geschäfts die Referenznummer des Bondkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils und als Nominalbetrag der Marktwert des Bondkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils als spezifische Pflichtangaben vorzunehmen.~~

~~Im Falle des Handels von Bondindex-Futures-Kontrakten im Rahmen eines Trade at Index Close sind folgende Angaben zu machen:~~

- ~~■ als Referenznummer ist eine Kennzeichnung zu verwenden, dass es sich um ein Futures-Geschäft im Rahmen eines Trade at Index Close handelt („TAIC“);~~
- ~~■ bei zusammengehörigen Geschäften im Fall der Aufteilung auf mehrere positionserzeugende Futures-Geschäfte des gleichen Produktes ist zusätzlich die Referenznummer (TranNo) des zuerst eingegebenen Trade at Index Close-Geschäftes einzugeben;~~
- ~~■ im Feld „Description“ die im Rahmen des garantierten Preises vereinbarte Basis.~~

[...]

Die vorstehende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland wird hiermit ausgefertigt. Die Änderung tritt dem Beschluss der Geschäftsführung der Eurex Deutschland entsprechend am 02.01.2024 in Kraft.

Frankfurt am Main, 20.12.2023

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Dr. Randolph Roth

Michael Peters